

**Erscheint**  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstags,  
Donnerstags und  
Sonntags.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den  
**Gerichtsamtbezirk Eibenstock**

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hanneböhn in Eibenstock.

Zwanzigster Jahrgang.

**Abonnement**  
vierteljährlich  
12 Ngr.  
incl. Bringer-  
lohn.

Dieses Blatt  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

**Inserate:**  
Für den Raum  
einer zweimal  
gespaltenen Zeile  
1 Ngr.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

## Bekanntmachung,

den Verkauf von Schweinen aus Cavillereien betreffend.

Bei den auf Veranlassung des Landes-Medicinal-Collegiums durch die Kreisdirectionen veranstalteten Erörterungen hat sich ergeben, daß ein Theil der Caviller im Lande nicht bloß zum eigenen Gebrauche, sondern auch zum Verkaufe Schweine hält und aufzieht. Da nun die Gefahr sehr nahe liegt, daß die mit den Abfällen kranker, beziehentlich todter Schweine gefütterten Schweine sich dadurch mit Trichinen inficiren können, da sich ferner die Entstehung von Trichinenepidemien nach der Anzeige des Landes-Medicinal-Collegiums in mehreren Fällen auf, aus Abdeckereien gekaufte Schweine zurückführen läßt, so werden ergangener Anordnung des Königlichen Ministeriums des Innern zufolge mit Rücksicht auf den Umstand, daß durch ein einziges trichiniges Schwein die Gesundheit und das Leben einer großen Anzahl von Menschen erheblich gefährdet werden können, der Nachweis der Krankheit aber am lebenden, wie am todten Thiere sich lediglich durch mikroskopische Untersuchung führen läßt, das Publikum und in Sonderheit die Fleischer, Letztere unter besonderer Verweisung auf § 367 sub 7 des Reichsstrafgesetzbuchs, demzufolge mit Geld bis zu 50 Thlr. oder mit entsprechender Haft zu bestrafen ist, wer trichinienhaltiges Fleisch feilbietet oder verkauft, auf die Eingangs gedachten Thatfachen hiermit aufmerksam gemacht und vor dem Ankaufe und dem Ausschachten von, aus Abdeckereien herührenden Schweinen verwahrt.

Zwickau, den 1. März 1873.

Königliche Kreisdirection.  
Ihde.

Dr. Gründer.

## Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Gerichtsamt hat am heutigen Tage auf Grund der Anzeige vom 15. und 22. Februar 1873 auf Fol. 113 des Handelsregisters die Firma:

**Baumann & Baumgärtel**  
in Schönheide

und als deren Inhaber die Herren

Ludwig Baumann

und

Hermann Baumgärtel  
in Schönheide

verlaubbart.

Königliches Gerichtsamt Eibenstock,

am 7. März 1873.

In Stellvertretung:

Gyfrig, Referendar.

S.

## Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamte Eibenstock sollen

den 15. Mai 1873

die dem Klempnermeister Carl August Uger in Schönheide zugehörigen beiden Hausgrundstücke Nr. 386 und 387 des Katasters und Nr. 433 und Nr. 434 des Grund- und Hypothekenbuchs für Schönheide, welche Grundstücke am 18. Februar 1873 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 1679 Thaler gewürdet worden sind, nothwendigerweise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle und im Bayerischen Hofe in Schönheide aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Eibenstock, am 1. März 1873.

Königliches Gerichtsamt.

In Stellvertretung:

Gyfrig, Referendar.

## Tagesgeschichte.

### Deutschland.

Berlin. Das neue Reichs-Militairgesetz, welches dem Reichstage in der nächsten Session vorgelegt wird, hat unter anderen Verände-

rungen im Heere auch eine Veränderung in Betreff der Instruction des Landsturmes in Aussicht genommen. Der § 16 des Gesetzes vom 9. November 1867 bestimmt, daß der Landsturm nur auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammentritt, „wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebietes bedroht oder überzieht.“ Die Ereignisse des deutsch-französischen Krieges haben jedoch die Aufmerksamkeit darauf hingelenkt,